Monarchie und Republik.

Die Monarchie oder die Einherrschaft ist diejenige Verfassung, nach welcher ein Einziger, der von allen Anderen den Vorzug hat, mit einem Worte, der Monarch der an der Spitze des Staates steht, und die Regierung desselben leitet, während bei der Republik, oder dem Freistaate das Volk sich selbst regiert. Uebrigens gibt es verschiedene Arten von Monarchien und Republiken.

Wenn man nämlich auf die Thronfolge Rücksicht nimmt, so kann man die Monarchie in eine Wahl-Monarchie und in eine erbliche Monarchie eintheilen.

Eine Wahl-Monarchie ist diejenige, in welcher der Fürst auf Lebenszeit gewählt wird, und diese hat den Vortheil, daß es möglich ist, immer den besten und tüchtigsten Mann auf den Thron zu bekommen; übrigens hat die Wahl-Monarchie auch den Uebelstand gegen sich, daß eine Menge ehrgeiziger Männer sich andrängen, und daß Manche, um nur die hohe Würde eines Regenten zu erlangen, Bedingungen eingehen, die selten oder gar nicht für das Wohl des Staates geeignet sind.

Die Wahl-Monarchie hat in früherer Zeit in Deutschland und in Polen bestanden, heutzutage besteht sie aber nur noch im Kirchenstaate, wo nämlich der Papst der Wahl-Monarch ist.

Dagegen ist die erbliche Monarchie allgemein, und man versteht auch, wenn von Monarchie die Rede ist, in der Regel die erbliche darunter. Sie ist in der Familie des Staats-Oberhauptes oder Fürsten erblich, das heißt, der älteste Sohn folgt ohne Weiters dem Vater in der Regierung, wenn dieser gestorben ist oder abgedankt hat.

Die erbliche Monarchie biethet auch den Vortheil, daß in dem Staate Alles in seinem geregelten Gang bleibt, daß keine Unruhen und Kämpfe bei dem Tode eines Regenten, — wie es oft bei einem Wahlreiche geschehen ist — einzutreten brauchen, und daß man bei dem Regenten, dem der Thron als Eigenthum gehört, doch mehr Interesse und Liebe für seinen Staat voraussetzen kann, als bei einem anderen Regenten, der nur auf Lebenszeit gewählt wird, und den Thron nicht auf seine Nachkommen bringen kann, wie solchen der erbliche Fürst seinen Angehörigen hinterläßt.

Uebrigens bringt aber die erbliche Monarchie auch oft große Nachtheile mit sich, nachdem die Mitglieder einer regierenden Familie nicht immer gute und tüchtige Menschen sind; und wenn auch etwa ein Prinz, der später den Thron seiner Väter übernehmen soll, wirklich gute Eigenschaften besitzt, so wird er nicht selten durch falsche Erziehung, durch Schmeichelei der Höflinge, und dadurch, daß man ihn von dem Volke entfernt zu halten sucht, die gute Tugend eines Monarchen, der Freund und Vater seiner Unterthanen zu seyn, unterdrückt.

Wenn man bei den beiden Gattungen der hier besprochenen Monarchie auch auf die Gewalt und den Umfang der Rechte eines Monarchen Rücksicht nehmen will, so theilt man die Monarchie in eine unbeschränkte und in eine beschränkte Monarchie ein.

Die unbeschränkte oder absolute Monarchie, auch Autokratie, oder Selbstherrschaft genannt, ist diejenige Staatsverfassung, in welcher der Monarch thun darf was er will, — in welcher sein Wille Gesetz ist, und welcher also die Unterthanen sich ohne Widerrede Allem unterwerfen müssen, was der Fürst oder Kaiser nach seiner Meinung für gut hält, anzuordnen.

Die beschränkte oder konstitutionelle, oder verfassungsmäßige Monarchie dagegen ist diejenige, in welcher der Monarch nicht Alles thun darf was er will, sondern wo er an bestimmte Gesetze gebunden ist, und an den Willen des Volkes, welches sich durch seine gewählten Abgeordneten an dem jährlich zu bestimmenden Reichstage ausspricht.

Wenn man die Macht und Willkür bei der Absoluten oder unbeschränkten Monarchie betrachtet, so ist es immer eine gefährliche Sache, das Wohl eines ganzen Volkes der Alleinherrschaft eines Monarchen zu überlassen; obschon es auch sehr wohlwollende absolute Monarchen gegeben hat, welche ihre Macht, und den Umfang ihrer Rechte nur zum Besten ihrer Unterthanen angewendet, und keine Gelegenheit übersehen haben, die eigentlichen Bedürfnisse des Volkes gründlich zu prüfen, und da abzuhelfen wo es Noth that. Ebenso ist auch bei der beschränkten oder konstitutionellen Monarchie, obschon sie für besser gehalten wird, auch Manches dabei auszusetzen.

Wohl soll sich der Monarch bei einer konstitutionellen Monarchie an bestimmte Gesetze und Ordnungen halten, aber der Regierung ist bei der Verfassung immer noch so viel Hinterhalt frei gelassen, um über den Willen des Volkes hinwegzukommen, und ganz anders zu verfahren, als das Volk es will.

Jede konstitutionelle Monarchie besitzt nämlich eine sogenannte Verfassungs-Urkunde, in welcher die Rechte des Volkes und die Rechte des Monarchen enthalten sind, welche bei der Thronbesteigung der Monarch beschwören muß, und worauf ihm die Unterthanen ihre Treue leisten.

Man sollte nun glauben, wenn der Monarch die Verfassung beschwört, so ist sie auch gesichert; allein da kommen noch viele andere Dinge in den Weg, wodurch man die Verfassungs-Urkunde oft nach zwei verschiedenen Seiten auslegen kann, und wo nun ganz natürlich der Monarch sie so auslegen wird, wie sie ihm den meisten Vortheil verspricht.

Es kann zwar nicht der Monarch die Verfassung für sich allein auslegen, denn dieses Recht kommt vielmehr der Reichstags-Versammlung zu, aber gerade diese, welche doch die Rechte des Volkes und die der Verfassung vertheidigen soll, erfüllt nicht immer ihre eigentliche Bestimmung Volksvertretung, sondern sagt mehr oder weniger zu Allem Ja, was die Regierung will und in Vorschlag bringt.

Dieser Uebelstand beruht aber vorzüglich darauf, wie der Reichstag zusammengesetzt ist, nämlich aus welchen Männern die Versammlung besteht, welche die Vertreter des Volkes seyn sollen.

Nach einem beschränkten Wahlgesetze können nur diejenigen, welche eine bestimmte Summe von Steuern bezahlen, also nur die Reichen, die Vornehmen, oder wenigstens die bemittelten Bürger zu Vertretern des Volkes gewählt werden. Denn man geht hier von der Ansicht aus, daß nur unter den bemittelten Ständen mehr Bildung, Einsicht und Kenntnisse anzutreffen sind, und daß bei dem ärmeren Stande aus dem Volke, der, wie man gewöhnlich sagt, Nichts zu verlieren hat, leicht eine Bestechung statt finden könne, um einem Vorschlage beizustimmen, der gerade gegen das Wohl des Volkes ist.

Uebrigens hat aber die Erfahrung gezeigt, daß sich auch die vermöglichen Bürger, welche zu Volksvertretern gewählt worden sind, haben bestechen lassen, wenn auch nicht gerade mit baarem Gelde, so geschah es wenigstens dadurch, daß sie oder ihre Verwandten zu Staatsbeamten befördert, oder mit anderen Würden und Begünstigungen ausgezeichnet worden sind.

Indessen kann der weniger bemittelte Bürger oder arme Mann ein eben so guter Staatsbürger als der Reiche seyn, und es läßt sich mit Gewißheit voraussagen, daß der reiche Bürger die Interessen der Armen gewöhnlich leichter übersieht als derjenige, der mit den Verhältnissen des Armen aus seiner eigenen Lage mehr vertraut ist, wodurch nun der eigentliche Ausdruck des gesammten Volkswillens in einer Reichs-Versammlung verloren geht.

Und wenn auch unter den wohlhabenden Bürgern, welche als Volksvertreter im Reichstage sitzen, wirklich Männer sind, welche ein Herz für das Volk und für seine Rechte haben, so gibt es auch oft wieder Mittel und Umwege, daß solche verdienstvolle und tüchtige Männer in nicht zu großer Anzahl in die Reichs-Versammlung gebracht werden.

Dabei kommt noch zu bemerken, daß die Reichstags-Versammlung in vielen konstitutionellen Monarchien nicht blos aus solchen Männern besteht, welche das Volk als seine Abgeordneten gewählt hat, sondern auch aus solchen, welche nach ihrer Geburt oder durch die Wahl des Monarchen das Recht haben, in der Reichstags-Versammlung zu sitzen.

In größeren Staaten bilden diese Männer eine eigene Abtheilung oder Kammer der Reichstags-Versammlung, und diese hat vor der Kammer der Volks-Abgeordneten noch das Voraus, daß man sie die erste Kammer, die andere aus Volksvertretern zusammengesetzte, die zweite Kammer nennt.

In dieser ersten Kammer sitzen nun theils die volljährigen Prinzen der regierenden Familie, theils die Vornehmsten aus dem Adelstande, endlich solche Personen, welche der Monarch selbst aus besonderem Vertrauen dazu ernannt hat.

Diese so zusammengesetzte erste Kammer hat nun eben so viel Rechte, wie die zweite Kammer der Volks-Abgeordneten, und nur dann, wenn beide Kammern über einen Vorschlag in ihren Ansichten übereinstimmen, so kann erst ein Beschluß darüber seine Gültigkeit erlangen. Versagt aber eine Kammer dem Beschluße der andern Kammer ihre Zustimmung, so hat der Beschluß keine Gültigkeit.

Nun kann es auch oft geschehen, daß die Kammer der Volksvertreter einen Beschluß gefaßt hat, welchen sie zum Besten des Landes für nothwendig hält, allein die erste Kammer hat eine andere Ansicht, und gibt daher ihre Zustimmung zu dem Beschluße nicht, so zeitgemäß er auch gewesen seyn möchte, um einem dringenden Bedürfnisse des Volkes abzuhelfen.

In dieser Beziehung haben sich in den verflossenen revolutionären Maitagen vorigen Jahres verschiedene Ansichten über das Einkammer-System, als jenes des Fortschrittes, und des Zweikammer-Systems, wo die zweite Kammer aus Prinzen, Fürsten, Grafen und der hohen Geistlichkeit zusammengesetzt ist, als jene des Stillstandes ausgesprochen.

Die erste Kammer verlangt, daß Alle, die in dem Besitz von gewissen Rechten oder Privilegien aus der alten Feudalzeit sind, in denselben unbedingt gelassen und beschützt, alle anderen Klassen davon aber ausgeschlossen bleiben sollen. Die zweite Kammer, nämlich die des Fortschrittes verlangt, daß alle Vorrechte und Privilegien aus dem alten Staatensysteme abgeschafft werden, und jeder Staatsbürger in seine Rechte eingesetzt und vor dem Gesetze mit den Privilegirten gleichgestellt seyn soll.

Uebrigens würde auch wirklich eine Kammer genügen und keinen adeligen und reichbegüterten Stand als Gegengewicht brauchen, wenn, — wie es doch möglich — die Volksvertretung im geregelten Gange durch Bildung oder Intelligenz, Unbestechlichkeit und Redlichkeit der Gesinnungen geleitet wird.

Die Interessen des begüterten Adels und der reichen Geistlichkeit können eben so gut in der untern oder einen Kammer, als in einer ersten oder bevorzugten Kammer zur Sprache und Entscheidung gebracht werden, und die Diskussionen oder Auseinandersetzungen darüber würden weit weniger Bewegungen herbeiführen, und auch in kürzerer Zeit abgethan seyn, wenn das Volk und der hohe Adel mit seinem Güterreichthum sich vereinigen und eine Kammer ausmachen.

Um nun auch von der Republik zu sprechen, so wurde diese bisher von Vielen als die beste Verfassung angesehen, jedoch, aber auch hier gilt das Sprichwort:

»Es ist nicht Alles Gold was glänzt.«

Es gibt mehrere Arten von Republiken, welche sich nämlich in aristokratische und demokratische Regierungsformen theilen.

Unter aristokratischer Republik versteht man eigentlich die Herrschaft der Edlen oder Adeligen, das heißt, daß hier nur eine gewisse bevorrechtete Klasse von Personen die Regierung führen darf.

Diese Art von Verfassung besteht wohl heutzutage fast gar nicht mehr, dagegen ist aber die demokratische Republik, nämlich die volksherrschaftliche eine allgemeine geworden.

Uebrigens ist, wenn es heißt Volksherrschaft, damit nicht gesagt, daß Alle herrschen oder daß Jeder regiert und befiehlt, was nur Unordnung und

Verwirrung herbeiführen würde, denn in einem jeden Staate, er mag nun heißen wie er will, muß es eine Obrigkeit geben, welche die Gesetze handhabt und für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Sorge trägt, welche den ganzen Staat leitet, und die Ordnung in demselben aufrecht erhält.

Damit erklärt sich, daß es auch in der Republik eine Obrigkeit gibt, welche nur allein regieren und befehlen darf, wenn Ordnung und Gesetzmäßigkeit aufrecht erhalten werden soll, und es hat sich auch bewährt, daß hier theilweise auf Gesetz und Ordnung überhaupt mehr gehalten wird, als unter andern Staatsverfassungen.

Der Unterschied ist also nur derjenige, daß die Obrigkeit in der Monarchie, der erbliche Fürst als Kaiser oder König ist, in der Aristokratie aus gewissen Familien genommen werden muß, in der Demokratie aber die Obrigkeit von dem Volke gewählt wird, wozu gewöhnlich Männer berufen werden, welche das allgemeine Vertrauen des Volkes sich erworben haben, und den ihnen auferlegten Geschäften gewachsen sind.

Diese Männer werden aber nicht auf Lebenszeit, sondern nur für eine bestimmte Zeit von 2—4 oder 6 Jahren gewählt. Haben sie sich nach Ablauf dieser Jahre des allgemeinen Vertrauens würdig gezeigt, so können sie wieder gewählt werden, wie im Gegentheile, wenn sie während ihrer Regierungszeit schlechte Streiche gemacht hätten, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden können.

Uebrigens kostet auch eine republikanische Obrigkeit weit weniger als eine monarchische Regierung, in welcher der Monarch, der die Staatsgeschäfte gewöhnlich nicht besorgt, dazu mehrere Minister benöthigt.

Dabei darf man aber nicht glauben, wenn die Republik weniger kostet als die monarchische Regierungsform, daß dieserwegen keine, oder weniger Steuern zu bezahlen sind.

Ohne Geld kann kein Staat bestehen, denn in jedem Staate braucht man Beamte, Richter, Lehrer u. s. w. welche für ihre Dienstleistung bezahlt werden müssen.

Ebenso muß der republikanische Staat für die Erhaltung der Straßen, Brücken, Eisenbahnen und mehr dergleichen öffentliche Anstalten Sorge tragen, wozu nun jeder Staatsbürger, da er bei allen diesen Einrichtungen doch auch seinen Nutzen und Vortheil mehr oder weniger hat, nach den Kräften seines Vermögens oder seines Erwerbes beitragen muß.

Uebrigens darf in diesem Falle der Besteuerung die Obrigkeit, ohne vorher durch die Volksvertretung dazu ermächtigt zu seyn, zur Deckung dieser Staatsauslagen keine wie immer Namen habende Zahlungsleistung erheben; denn in der Republik zeigt sich der Volkswille nicht blos dadurch, daß das Volk die Obrigkeit wählt, sondern auch dadurch, daß es der Obrigkeit zur Seite eine Versammlung von freigewählten Vertretern aus dem Volke setzt, welche den Willen desselben in den wichtigsten Angelegenheiten vertreten.

In dieser Beziehung kann die Obrigkeit für sich selbst kein neues Gesetz erlassen, sondern dieses darf nur die Volksvertretung thun. Sie kann keine Steuern ausschreiben, ohne daß sie von der Volksvertretung bewilligt sind. Sie kann keinen Krieg erklären oder Frieden schließen, ohne Zustimmung der Volksvertreter, und diese müssen auch selbst bei Besetzung der wichtigsten Beamtenstellen beigezogen werden. Ueberhaupt ist es Grundsatz in der republikanischen Verfassung, daß die Beamten sowohl die Niedern, wie die Höchsten, von dem Volke ernannt werden; und zwar die höchste Obrigkeit von dem ganzen Volke oder von der Volksvertretung, und die niedere Obrigkeit von den betreffenden Bezirken, Städten oder kleineren Ortschaften.

Bei dieser Auseinandersetzung könnte man wohl auf den Gedanken kommen, warum denn diese Verfassung nicht überall eingeführt wird; — allein da treten wieder so manche Hindernisse entgegen, die hier erklärt werden sollen.

Fürs Erste würden die Fürsten sich nicht so gutwillig dazu einverstehen, und ihre bisherige Herrschaft aufgeben, und wenn man dennoch es durchsetzen wollte, eine republikanische Regierungsform einzuführen, so würde es einen schreckensvollen Bürgerkrieg geben, der nur das heilloseste Unglück über Volk und Land bringen kann.

In einem solchen Kriege hört alle Zucht und Ordnung auf, und es tritt an ihre Stelle eine furchtbare Verwirrung, eine Auflösung aller gesellschaftlichen Bande, kurz die Menschen verwildern in Raub, Mord und Brand, und zuletzt wird durch einen solchen Bürgerkrieg doch nicht dasjenige erreicht was man will, und alles vergossene Blut, ist dann umsonst vergossen worden.

Fürs Zweite kommt noch die Frage, ob die Republik in der Wirklichkeit sich auch so schön ausnimmt, als es den Anschein hat.

Nach den Grundsätzen, welche die Republik aufstellt, sollte man freilich glauben, daß sie die beste und schönste Verfassung sey, weil sie sich auf den Volkswillen gründet, und weil Alles nur zum Besten des Volkes geschehen soll.

Allein in der Republik gibt es aber ebenso ehrgeizige und eigenliebige Menschen, wie in anderen Staatsverfassungen, welche nur daran denken, zu herrschen und die Herrschaft zu ihrem Vortheile zu benutzen

In der Republik ist es nun solchen Männern, welche Verstand haben und gewisse Gaben besitzen, um das Volk zu gewinnen, viel leichter, eine Aenderung des öffentlichen Zustandes zu bewirken, die Regierung zu stürzen und sich selbst hinauf zu erheben, als in denjenigen Staaten, wo nicht Alles so unmittelbar von dem Willen des Volkes abhängt.

Daher gibt es in der Republik eine viel größere Veränderlichkeit in den Regierungen als in der Monarchie, und es kann daher hier, wo es alle Augenblicke was Neues geben kann, auch alle Augenblicke ein Wechsel der Regierung eintreten.

Eben darum muß sich auch die Regierung in den Republiken vielmehr nach dem Volke richten und muß dieserwegen vieles thun, was vielleicht nach ihrer besseren Einsicht nicht geschehen wäre; und nur aus dem Grunde, weil das Volk es will, was aber leider oft keinen rechten Begriff von der Sache hat, oder von

manchen Personen, welche einen besondern Zweck dabei haben, einen falschen Begriff bekommen, und nun unverständig gerade das verlangt, was man ihm eingetrichtert hat.

Es läßt sich also leicht begreifen, daß eine Republik nur für ein solches Volk anwendbar ist, welches auch weis was es will, welches klare Begriffe von politischen Dingen hat und überhaupt beurtheilen kann, was für den eigenen Staat gut oder schlecht ist.

Es kann also nur dann ein Volk für eine Republik als reif betrachtet werden, wenn es eine gewisse politische oder staatswissenschaftliche Bildung erlangt — wenn es ein selbstständiges politisches Urtheil gewonnen hat, und sich nicht von einzelnen ehrgeizigen oder schlechten Menschen wie das Schilfrohr vom Winde hin und her leiten läßt, wo dann die Republik eben so zur Willkürherrschaft wird, wie die Monarchie.

Wenn man nun einen Blick auf die gegenwärtige Volksbildung wirft, so muß man gestehen, daß dem Volke noch Vieles fehlt, um ein selbstständiges Urtheil in politischen Angelegenheiten zu haben und selbst zu wissen, wie es sich bei gewissen Fragen verhalten soll, um nicht durch Vorspieglungen ehrsüchtiger Männer am Gängelbande herumgeführt zu werden.

Dieser Mangel an politischer Volksbildung ist aber auch sehr begreiflich, wenn man betrachtet, daß die Regierungen im allgemeinen das Volk von aller politischen Bildung entfernt zu halten gesucht, und alle Möglichkeit sich selbstständig zu machen, dazu entzogen haben.

Indessen sind aber bis jetzt die meisten aller dieser Hindernisse durch den Drang der aufeinander gefolgten Zeitereignisse hinweggefallen, nur leider daß man eine politische Bildung sich nicht so leicht erwirbt, denn diese erfordert Zeit, besonders aber auch Erfahrung, und so wird es bei diesen Umständen noch eine geraume Zeit brauchen, bis das Volk sagen kann, daß es für eine Republik reif genug sey.

Der beste Ausweg zu einer guten Verfassung und segenvollen Regierung für das Volk dürfte daher seyn, die Monarchie beizubehalten, und von den Einrichtungen der Republik so viel zu benützen, daß man im Ganzen von der Republik die Freiheit, und von der Monarchie die Geregeltheit und Ordnung erhält, wie sich z. B. die Verfassungen von Norwegen und Belgien auszeichnen.

Die Norweger haben ihre Verfassung schon im Jahre 1814 bekommen; sie haben solche auf einer Volksversammlung (Storthing) zu Eidsvold selbst berathen und angenommen, und wie sie damit fertig waren, dem Könige von Schweden, welcher durch Verträge Norwegen damals erhalten hat, vorgelegt, und gesagt, wenn er ihre Verfassung annehmen und beschwören wolle, so wollten sie seine Unterthanen seyn; und nachdem der König darauf eingegangen, so haben die Norweger seit dieser Zeit eine freie Verfassung.

Der König von Schweden ist zugleich der König von Norwegen, aber Norwegen ist ein ganz abgesonderter Staat, hat eine eigene Regierung, eigene Verwaltung, eigene Gesetze, und ist von Schweden durchaus unabhängig.

Der König von Schweden ist nun wohl der Herr und Gebieter in Norwegen, steht an der Spitze des Staats und unter seinem Namen werden die Staatsgeschäfte verwaltet, auch ernennt er die Beamten und Offiziere, schließt Verträge, erklärt den Krieg u. s. w. aber an seiner Seite hat er verantwortliche Minister und Staatsräthe, ohne deren Beirathen er nichts thun darf, und die für ihre Rathschläge, im Falle solche der Verfassung und dem Besten des Volkes widersprechen würden, zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Reichstag besteht aus den freigewählten Abgeordneten des Volkes mit Ausschluß des Staatsraths oder solcher Personen, die vom Hofe eine Besoldung erhalten, — und kommt alle drei Jahre zusammen. Wenn alle Abgeordneten auf dem Reichstage beisammen sind, so wählen sie aus ihrer Mitte ein Viertheil aus, welches unter dem Namen Lagthing, (gesetzgebender Körper) eine Abtheilung oder Kammer des Reichstages ausmacht, die übrigen drei Viertheile bilden dann unter dem Namen Odelsthing (Versammlung der Grundeigenthümer) die zweite Kammer. Jeder Beschluß der zweiten Kammer muß der ersten Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden, und wenn z. B. beide Kammern eine verschiedene Ansicht hätten, so suchen sie sich zuerst durch Anführung von Gründen und Gegengründen zu vereinigen, und kömmt hier nichts zu Stande, so treten sie dann in einen Körper zusammen, und hier bekömmt erst dann der gemachte Vorschlag seine Gültigkeit, wenn zwei Drittheile bei der Versammlung dafür ihre Stimmen abgeben.

Der gesammte Reichstag, also beide Kammern zusammen genommen, haben die gesetzgebende Gewalt, d. h. von ihm werden neue Gesetze gemacht, und die alten Gesetze abgeändert.

Der König darf wohl auch Gesetzvorschläge durch seine Minister auf dem Reichstage machen lassen, aber es hängt immer von dem Reichstage ab, ob er darauf eingehen will oder nicht.

Wenn der Reichstag einen Beschluß über die Einführung eines neuen Gesetzes oder die Abänderung eines alten Gesetzes gefaßt hat, so muß der König gefragt werden, ob er damit einverstanden ist, und im Falle er dazu seine Zustimmung verweigern würde, so muß das von dem Reichstage beschlossene Gesetz wieder zurückgelegt werden. Wenn aber der nächste Reichstag denselben Beschluß faßt, und diesen dem König abermals vorlegt, so kann der König auch das zweite Mal seine Zustimmung versagen und nur erst dann, wenn der Reichstag zum dritten Male, den nämlichen Beschluß faßt, hat das Gesetz seine Gültigkeit, ob jetzt der König damit einverstanden ist oder nicht; denn er wird darum nicht mehr befragt.

Der Reichstag hat auch noch das unbedingte Steuerbewilligungsrecht, das heißt, es darf keine Steuer erhoben werden, welche der Reichstag nicht gutgeheißen hat. — Ebenso hat er auch die ganze Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung, so wie über die Bündnisse und Verträge, die der König mit

anderen Staaten abgeschlossen, jedoch müssen diese dem Reichstage vorgelegt werden.

Der Reichstag, d. h. die zweite Kammer oder das Odelsthing hat auch das Recht, die Minister anzuklagen, in welchem Falle ein Gericht zusammengesetzt wird, was aus der ersten Kammer oder dem Lagthing und den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes besteht, welches man das Reichsgericht nennt, das nun über die Anklage entscheidet.

Jeder Norweger ist vor dem Gesetze und in allen politischen Rechten sich gleich, da es in Norwegen keinen Adel gibt.

Jeder hat auch das Recht frei und ungehindert seine Meinung auszusprechen oder drucken zu lassen, auch darf kein Norweger auf gesetzwidrige Weise verhaftet, oder überhaupt seiner Freiheit beraubt werden.

So wie die Norweger, sind auch die Belgier, welche ihre Verfassung seit dem Jahre 1831 besitzen, sehr zufrieden, und es fällt ihnen auch nicht ein, etwas daran zu ändern.

So hatte vor Kurzem der König von Belgien erklärt, er wolle freiwillig zurücktreten, wenn die Belgier es vorziehen würden, eine Republik zu haben, sie nahmen aber dieses Anerbiethen nicht an und beschlossen bei der konstitutionellen Monarchie verbleiben zu wollen.

Diese Belgische Verfassung nimmt den republikanischen Grundsatz auf, daß alle Gewalt im Volke liegt, und vom Volke ausgeht.

Das Volk wird vertreten von der Reichsversammlung, welche in zwei Kammern getheilt ist. Beide Kammern werden vom Volke gewählt; aber bei der Kammer der Abgeordneten oder der zweiten Kammer ist es nicht nöthig, daß der Gewählte ein gewisses Vermögen nachweiset, sondern jeder unbescholtene Staatsbürger, der das 25ste Jahr erreicht hat, kann zum Abgeordneten gewählt werden. In die erste Kammer dagegen, oder dem Senat, können aber nur solche Männer gewählt werden, welche 40 Jahre alt sind, und eintausend Gulden direkte Steuer bezahlen.

Wenn während der Dauer einer Reichsversammlung, ein Mitglied derselben zu einem Staatsamte befördert wird, so muß es austreten, und kann nur dann wieder in die Reichsversammlung eintreten, wenn es auf's Neue gewählt worden ist.

Beide Kammern haben das Recht der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht, das Oberaufsichtsrecht über die Staatsverwaltung, kurz alle die Rechte, welche auch der Reichstag in Norwegen hat.

Der König der Belgier kann wohl auch Gesetzvorschläge machen, aber er hat nicht das Recht, ein, von den Kammern beschlossenes Gesetz zu verwerfen. Der König steht an der Spitze des Staats, vollzieht die Gesetze, und ernennt die Beamten u. s. w. Seine Person ist heilig und unverletzlich, aber seine Minister können zur Verantwortung gezogen werden. Er kann wohl Verträge mit fremden Staaten abschließen, aber sie müssen vorerst zur Genehmigung der Reichsversammlung vorgelegt werden.

Alle Belgier sind vor dem Gesetze sich gleich, und der Adelige hat in politischer Beziehung durchaus nichts vor dem Bürgerlichen voraus.

Mit dieser kurzgefaßten Darstellung von den Vorzügen der Monarchie und jener der Republik wird sich nun jeder Vaterlandsfreund, die nothwendige Ueberzeugung verschaffen können, um nicht Spielball wühlerischer Umtriebe zu werden; und auch sehr leicht einsehen, daß uns nichts weiter übrig bleibt, als das zu bewahren, was wir haben, und was uns nach den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit und der Zusage des Monarchen in einem noch weiteren Umfange gewährt werden soll.

Der Barrikaden-Tag in Wien

am 26. Mai 1848.

Das Central-Comité der Wiener Nationalgarde, welches sich als einen rechtmäßig politisch berathenden Körper betrachtete, obschon in keinem anderen Staate der bewaffneten Macht unter welch immer einem Namen das politische Berathschlagungsrecht zugestanden ist, und welches also gegen das Wahlgesetz Einwendungen gemacht hatte, wurde am 14. Mai auf Veranlassung des Ministers Freiherrn von Pillersdorf in soweit aufgelöst, nachdem der Kommandant der Nationalgarde Graf Hoyos in einem Tagsbefehl dieselbe aufforderte, das Central-Comité nicht mehr mit den aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu beschicken.

Daß dieses eine ungeheure Aufregung bei der damaligen Gesinnung hervorbrachte, ist leicht begreiflich, und wurde bald der Anstoß zu einer neuen Revolution, wozu besonders die Zeitungen und die an allen Straßenecken angeklebten Plakate, so wie die an allen öffentlichen Orten gehaltenen Reden thätig mitwirkten, um die ohnehin schon aufgeregten Volksmassen noch mehr in gährende Bewegung zu bringen. Ja man brachte es zuletzt so weit, daß das Volk in vollem Ernste glaubte, jetzt schon sey durch die von Sr. Maj. dem Kaiser gegebene Konstitution, so wie in Folge des provisorischen Wahlgesetzes, dann der Aufhebung des politisch berathenden Central-Comités der Nationalgarde, alles dasjenige, was der Monarch bewilligt hat, im höchsten Grade gefährdet, und daß man sich also nicht länger mehr ruhig verhalten dürfe, sondern wieder einen entscheidenden Schritt wagen müsse.

Die akademische Legion, welche sich als treuer Wächter der Freiheit betrachtete, und zuletzt von einem großen Theile der Nationalgarde, und selbst von mehreren angesehenen und reichen Bürgern kräftigst unterstützt wurde, ging mit diesen vereinigt, Hand in Hand, um den großen Zweck nach Freiheit zu verfolgen, und verfaßte am 15. Mai Vormittags nach stürmischen Debatten eine Petition, welche folgende Punkte enthielt: